

■ eccos pro gmbh · Postfach 10 02 20 · D-42502 Velbert

■ eccos pro gmbh
electronic control and cash
organisation systems

Nevigeseer Str. 100
D-42553 Velbert

■ Fon: 0 20 51 / 2 08 62 00
Fax: 0 20 51 / 2 08 62 22
Internet: www.eccos-pro.com
e-mail: info@eccos-pro.com

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 Abs. 1 EstG

Ab 01.01.2002 gilt das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe. Danach muss jeder Auftraggeber einer Bauleistung 15 Prozent des Rechnungsbetrags einbehalten und direkt an das Finanzamt abführen. Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn sich der Auftraggeber von dem Unternehmen eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegen lässt.

Die für unser Unternehmen ausgestellte Bescheinigung finden Sie hier zum Ausdrucken auf Seite 2 dieses Dokuments.

■ Geschäftsführer
Frank vom Endt
AG Langenfeld (Rhld.)
HRB 3740

■ Commerzbank Hilden
BLZ 300 400 00
Kto. Nr. 63 30 377

Stadt-Sparkasse Hilden
BLZ 303 500 00
Kto. Nr. 356 345



Finanzamt
Velbert

Sicherheitsnummer:

00050009

**Freistellungsbescheinigung
zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des
Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma
Eccos pro GmbH
Nikolaus-Otto-Str. 2

40721 Hilden

Auskunft erteilt Frau Brus	
Telefon 02051/47-413	Zimmer 418

Zutreffendes ist angekreuzt

Steuernummer/Geschäftszeichen
139/5806/0638

Ihr Zeichen und Tag

Datum
20.11.2001

Der Firma

Name, Vorname bzw. Firmenbezeichnung

Eccos pro GmbH

Geburtsdatum bzw. Gründungstag
2.9.80

Bei Firma: Rechtsform
GmbH

Anschrift

Nikolaus-Otto-Str. 2, 40721 Hilden

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 20.11.2001 bis zum 19.11.2004.

Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen

Ort und Gewerk

für den Leistungsempfänger

Firmenbezeichnung bzw. Name, Anschrift

bis zum Abschluss der Arbeiten.

bis zum

Wichtiger Hinweis:

Die Bescheinigung, die auf einen bestimmten Auftrag beschränkt ist, ist dem Empfänger im Original auszuhändigen. In den übrigen Fällen genügt es, wenn dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung ausgehändigt wird. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung vom oben bezeichneten Finanzamt bestätigen zu lassen** (künftig: mittels elektronischer Abfrage der beim Bundesamt für Finanzen unter "www.bff-online.de" gespeicherten Daten).

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Baus

- Unterschrift -

